



# Landkreis Schwäbisch Hall

## **Verordnung des Landratsamts Schwäbisch Hall über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 15.08.2005 in der Fassung der Achten Änderungsgebührenverordnung vom 21.12.2022**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

### **§ 1**

Die Anlage zur Gebührenverordnung vom 15.08.2005 mit Änderungen vom 01.12.2006, 30.08.2008, 30.03.2012, 15.03.2013, 26.04.2013, 16.06.2015 und 21.03.2019 wird wie folgt geändert:

**Vorbemerkung:**

Ist eine Verwaltungsgebühr nach Zeit bestimmt (... je Stunde), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiter/in multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete viertel Stunde berücksichtigt wird.

<b>1. Allgemeine öffentliche Leistungen</b>				
<b>lfd.Nr</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>		
		<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
1.	Fotokopien			
1.1	Für die erste Seite	1,20 €		
1.2	Für jede weitere Seite	0,80 €		
2.	Beglaubigungen			
2.1	Von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	3 € pro Blatt		
2.2	Von Abschriften, Fotokopien und dgl. je Beglaubigung	3 €		
3.	Ist für eine Amtshandlung in der Gebührenverordnung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach §1 Abs. 2 der Gebührenverordnung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben			

1131		Kommunalaufsicht			
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr			
		Festgebühr	Zeitgebühr		Wertgebühr
1.	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kreisangehörigen Gemeinden der Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände		60 €		
2.	Im Falle der Rücknahme				50 v.H. der Gebühr nach Nr. 1

1220 Ordnungswesen				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Widerspruchsentscheidung		62 €	
2.	Befreiung nach § 4 Nr. 21 b Umsatzsteuergesetz	93 €		
3.	Sonstige Bescheinigungen nach § 4 Umsatzsteuergesetz	93 €		
4.	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans		62 €	

1220.02 Heimaufsicht als Angelegenheit der Gefahrenabwehr				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Heimaufsicht			
1.1	Anzeigeverfahren (§ 7 WTPG)		56 €	
1.2	Befreiungen und Bewilligungen		56 €	
1.3	Regelmäßige Jahresheimbegehung		56 €	
1.4	Sonstige Heimrechtliche Maßnahmen einschließlich anlassbezogene Heimbegehungen ( z.B. §§ 17 – 24 WTPG, Beratungen über 30 Minuten)		56 €	

1220.03 Waffen, Sprengstoff, Jagd und Fischerei				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Waffen (Amt 41)			
1.1.	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV		52 €	
1.2.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG) (Mindestgebühr: 43 €, Höchstgebühr: 104 €)		52 €	*)
1.3.	Erlaubnis zum Handeln mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1, § 21a WaffG)		52 €	
1.4.	Anordnung nach § 25 Abs. 2, § 36 Abs. 6, § 39 Abs. 3 oder § 46 WaffG		52 €	
1.5.	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)		52 €	
1.6.	Zulassungen von Ausnahmen von den Handelsverboten nach § 35 Abs. 3 WaffG (Mindestgebühr: 26 €, Höchstgebühr: 216 €)		52 €	*)
1.7.	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG		52 €	
1.8.	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und Untersagung nach § 41 Abs. 2 WaffG		52 €	
1.9.	Zulassungen von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG und Untersagung nach § 41 Abs. 2 WaffG (Mindestgebühr: 52 €, Höchstgebühr: 86 €)		52 €	*)
1.10.	Sicherstellung und Verwahrung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 WaffG		52 €	
1.11.	Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte nach § 27 WaffG		52 €	
1.12.	Ausnahme vom Altersfordernis nach §§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG	21 €		
1.13.1	Erstmalige Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und § 20 WaffG)	78 €		
1.13.2	Ausstellung einer weiteren Waffenbesitzkarte gemäß Ziff. 1.13.1, 1.22 oder 1.23	26 €		
1.14.	Eintragung einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1a WaffG i. V. m. § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 4 oder § 20 Abs. 1 WaffG	1 Waffe: 21 € jede weitere: 13 €		
1.15.	Änderungen in der Waffenbesitzkarte (Kaliber, Waffenart)	13 €		

1.16.	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in der Waffenbesitzkarte (Betrag jeweils pauschal pro Gruppe)	1 Waffe: 21 €		
		2-4 Waffen: 30 €		
		ab 5 Waffen: 39 €		
1.17.	Eintragung und Austragung von Wechsel- oder Austauschläufen, Wechselsystemen, etc.	1. Lauf: 21 €		
		jeder weitere: 17 €		
1.18.	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	1 Waffe: 43 €		
		jede weitere: 39 €		
1.19.	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) und Eintragung weiterer Berechtigter	65 €		
		34 €		
1.20.	Ausstellung einer Mitbenutzererlaubnis für Waffen oder eine Waffenbesitzkarte und Eintragung in eine bereits bestehende Waffenbesitzkarte	52 €		
1.21.	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	65 €		
1.22.	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	43 €		
1.23.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG	52 €		
1.24.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	60 €		
1.25.	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	21 €		
1.26.	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	173 €		
1.27.	Ausstellung eines Waffenscheines in den Fällen des § 28 Abs.1 WaffG	173 €		
1.28.	Bescheinigungen nach § 28 Abs. 3 und 4 WaffG	26 €		
1.29.	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§§ 10 Abs. 4 und 28 Abs. 1 WaffG)	95 €		
1.30.	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	43 €		
1.31.	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	52 €		
1.32.	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 und 2 WaffG	34 €		
1.33.	Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 WaffG	56 €		
1.34.	Ausnahme von der Blockierpflicht nach § 20 Abs. 7 WaffG sowie die Eintragung der Blockierung/Umbau Dekowaffe einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte nach § 20 Abs. 6 WaffG	1 Waffe: 21 €		
		jede weitere: 13 €		
1.35.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG	65 €		
1.36.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG	104 €		
1.37.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	104 €		
1.38.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	234 €		
1.39.	Eintragung einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte für Sammler und Waffensachverständige nach § 10 Abs. 1a WaffG i.V. m. § 17 WaffG	1 Waffe: 21 €		
		jede weitere: 13 €		
1.40.	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in der Waffenbesitzkarte für Sammler und Waffensachverständige (Betrag jeweils pauschal pro Gruppe)	1 Waffe: 21 €		
		2.-4 Waffen: 30 €		
		ab 5 Waffen: 39 €		
1.41.	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	104 €		
1.42.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	199 €		
1.43.	Eintragung der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	60 €		
1.44.	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften	21 €		

	(§ 29 WaffG) in den Geltungsbereich des Waffengesetzes und Erlaubnis zur Durchführung durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 30 WaffG			
1.45.	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	21 €		
1.46.	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 3 WaffG)	21 €		
1.47.	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	21 €		
1.48.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	52 €		
1.49.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	21 €		
1.50.	Eintragung von Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	1 Waffe: 21 € jede weitere: 13 €		
1.51.	Austragungen von Waffen im Europäischen Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	1 Waffe: 21 € 2.-4 Waffen: 30 € jede weitere: 39 €		
1.52.	Änderungen im Europäischen Feuerwaffenpass	13 €		
1.53.	Durchführung der Bedürfnisüberprüfung nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 14 Abs. 4 und § 14 Abs. 5 WaffG	15 €		
1.54.	anlassbezogene Überprüfung der Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG bei unzureichender oder Nichterfüllung der Nachweispflicht	86 €		
1.55.	verdachtsunabhängige Überprüfung der Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG	73 €		
1.56.	Weitere Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht unter den o.g. Punkten geregelt sind		52 €	
1.57.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat		52 €	
2.	Sprengstoff ( Amt 40, Amt 41)			
2.1.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG		52 €	
2.2.	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	30 €		
2.3.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG		52 €	
2.4.	Einholen von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 SprengG		52 €	
2.5.	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	104 €		
2.6.	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	52 €		
2.7.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	52 €		
2.8.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	104 €		
2.9.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG		52 €	
2.10.	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	52 €		
2.11.	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG		52 €	
2.12.	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse oder Befähigungsscheine § 20 SprengG	26 €		
2.13.	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG		52 €	
2.14.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 SprengVo	52 €		

2.15.	Weitere Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht unter den o.g. Punkten geregelt sind		52 €	
2.16.	Anlassbezogene Überprüfung der Aufbewahrung nach § 31 Abs. 2 SprengG bei unzureichender oder Nichterfüllung der Nachweispflichten	86 €		
2.17.	Verdachtsunabhängige Überprüfung der Aufbewahrung nach § 31 Abs. 2 SprengG	73 €		
2.18.	Erlaubnis für Errichtung und zum Betrieb eines Sprengstofflagers bzw. wesentliche Änderungen (§ 17 Abs. 1 SprengG)		59 €	
2.19.	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 30 SprengG)		59 €	
2.20.	Anordnungen im gewerblichen Bereich (§ 32 SprengG)		59 €	
2.21.	Maßnahmen bei mangelhaften explosionsgefährlichen Stoffen und mangelhaftem Sprengzubehör (§ 32a Abs. 1 und 2 SprengG)		59 €	
2.22.	Untersagung der Beschäftigung einer verantwortlichen Person (§ 33 Abs. 1, 2 und 3 SprengG)		59 €	
2.23.	Verlangen bereits errichtete oder genehmigte Lager zu ändern (§ 48 SprengG)		59 €	
2.24.	Zulassung größerer Lagermengen (§ 2 Abs. 5 1. SprengV)		59 €	
2.25.	Ausnahmen zu Anhang der 2. SprengV (§ 3 2. SprengV)		59 €	
3.	Fischereiamt			
3.1.	Eintragung			
3.1.1.1.	eines Fischereirechts in das Verzeichnis der Fischereirechte	176 €		
3.1.1.2.	in das Verzeichnis der Fischereirechte mit Bekanntmachung	229€ zzgl. Kosten der Bekannt- machung		
3.1.2.	einer Veränderung oder Löschung	53 €		
3.2.	Ablegung der Fischerprüfung einschließlich Ausstellung eines Prüfungszeugnisses (§ 31 Abs. 2 FischG, §§ 12 und 13 LFischVO)	26 €		
3.3.	Ersatzprüfungszeugnis	13 €		
	Anmerkung zu Nr. 1220.03-3.1.1.1 und -3.1.1.2: Für Eintragungen nach § 6 Abs. 7 Satz 2 FischG werden keine Gebühren erhoben.			
4.	Jagd ( Amt 32)			
4.1.	Erteilung des Jagdscheins (§ 27 JWMG) für Inländer und Ausländer			
4.1.1.	Jagdscheine unabhängig von Art und Gültigkeitsdauer je	39 €		
4.1.2.	Zweitfertigungen eines Jagdscheins	21 €		
	Anmerkung zu Nr. 1220.03-4.1.1. bis -4.1.2.: Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit: a) die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt sowie Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden, b) Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang jagdliche Aufgaben erfüllen, c) Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.			
4.1.3.	Versagung/Einziehung eines Jagdscheins		53 €	
4.2.	Jägerprüfung			
4.2.1.	Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Jagdprüfung anerkennen	106 €		
4.3.	Fallen-/Fangjagd			
4.3.1.	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4, 5 JWMG)	30 €		
4.3.2.	Fallensachkundenachweis (§ 7 DVO JWMG)	30 €		
4.4.	Jagd Sonstiges			
4.4.1.	Anerkennung als Wildtierschützer oder Wildtierschützerin (§ 48 Abs. 1 JWMG)	26 €		
4.4.2.	Beanstandungen eines Jagdpachtvertrages oder Unterpachtverträgen	53 €		
4.4.3.	Ablehnung einer Genehmigung, Aufhebung und Änderung von Abrundungsvereinbarungen	53 €		
4.4.4.	Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit	26 €		
4.4.5.	Festsetzung eines Abschussplanes, Anordnung § 36 JWMG		53 €	
4.4.6.	Anordnungen nach §§ 31, 33, 41, 42 JWMG in Einzelfällen		53 €	

4.4.7.	Anordnungen bei unzulässiger Wildfütterung/Kirrung §§ 3, 5, 6 DVO JWVG		53 €	
4.4.8.	Anordnung zur Ausübung und zum Schutz der Jagd	53 €		
4.4.9.	Anordnung zur Vorlage einer Streckenliste	39 €		
4.4.10.	Festlegung eines Jägernotweges	106 €		
4.4.11.	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen		53 €	
4.4.12.	Anerkennung von Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzern	54 €		
4.4.13.	Sonstige Anordnungen zum Vollzug des JWVG und DVO JWVG im Einzelfall (§ 62 JWVG), Verbot der Jagdausübung (§ 69 JWVG)		53 €	

1220.05 Gaststätten				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Persönliche Erlaubnis (§§ 2, 3 Abs. 2 GastG)	381 €		
2.	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	190 €		
3.	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	95 €		
4.	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung je Monat (§ 12 Satz 1 GastVO)			53 – 250 €
5.	Gestattung gemäß § 12 GastG (Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen auf Widerruf)			106 – 265 €

1220.07 Gewerberechtliche Erlaubnisse				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkankeanstalt § 30 GewO	236 €		
2.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG)	2.360 €		
2.1.	Anlassbezogene Spielhallenkontrollen nach § 3 Abs. 2 LGlüG		59 €	
3.	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34c Abs. 1 GewO) (Mindestgebühr: 354 €, Höchstgebühr: 1.500 €)		59 €	*)
3.1.	Erteilung einer Zweitschrift der Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO	59 €		
4.	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)		59 €	
5.	Reisegewerbekarte			
5.1.	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)		59 €	
5.2.	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	59 €		
6.	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten	354 €		
7.	Befreiung nach Sonn- und Feiertagsgesetz		59 €	
8.	Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach der Makler- und Bauträgerverordnung (§§ 1, 3 PolG i. V. m § 34 c Abs. 3 GewO i. V. m § 16 Abs. 1 MaBV)	118 €		

1220.08 Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Widerrufe und Rücknahmen (z.B. von Maklererlaubnissen, Gaststättenerlaubnissen)		52 €	
2.	Handwerksuntersagungen	137 €		
3.	Gewerbeuntersagung	236 €		

<b>1222 Einwohnerwesen (Staatsangehörigkeit/ Ausländer)</b>				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Ausstellung von Ersatz- Vertriebenausweisen oder Bescheinigungen	69 €		
2.	Unterschriftsbeglaubigungen/ Wysows	11 €		

<b>1226 Verbraucherschutz Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung 1226.01 Betriebskontrollen Lebensmittelüberwachung</b>				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, amtl. Anerkennungen, Zulassungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfungen auf Grundlage von Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetikrechts und des Rechts des Tabaks und der Tabakprodukte sowie der Tätowiermittel Die Gebühr ermittelt sich nach dem Bearbeitungsstand aus der Zeitgebühr, dessen Betrag mit dem Faktor 5 multipliziert wird, womit das wirtschaftliche oder sonstige Interesse abgegolten wird. (Mindestgebühr: 50 €, Höchstgebühr: 5.000 €)		Tierarzt: 104 € Lebensmittel- kontrolleure/ Veterinär- assistenten: 58 € Verwaltung: 69 €	
2.	Sonstige Anordnungen gem. Artikel 137 und 138 der VO (EU) 2017/625 und § 39 und 39a LFGB in einem der in der Ifd. Nr. 1 genannten Rechtsgebiete Die Gebühr ermittelt sich nach dem Bearbeitungsstand aus der Zeitgebühr, dessen Betrag mit dem Faktor 2 multipliziert wird, womit das wirtschaftliche oder sonstige Interesse abgegolten wird. (Mindestgebühr: 50 €, Höchstgebühr: 1.000 €)		69 €	
3.	Für die planmäßigen Rückstandsuntersuchungen bei lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs im Sinne von Artikel 19 der VO (EU) 2017/625 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beträge in Höhe der in Anhang IV der VO (EU) 2017/625 festgelegten Gebühren erhoben		104 €	
4.	Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten nach Artikel 80 der VO (EU) 2017/625 und für den erhöhten Überwachungsaufwand aufgrund zusätzlicher amtlicher Kontrollen nach Artikel 79 der VO (EU) 2017/625, sowie von Betrieben, die der Überwachung des Bedarfsgegenstände-, des Kosmetik- und des Rechts des Tabaks und der Tabakprodukte sowie der Tätowiermittel unterliegen Die Gebühr ermittelt sich nach dem Bearbeitungsstand aus der Zeitgebühr, dessen Betrag mit dem Faktor 5 multipliziert wird, womit das wirtschaftliche oder sonstige Interesse abgegolten wird. (Mindestgebühr: 20 €, Höchstgebühr: 5.000 €)		81 €	
5.	Gebühren für Auskünfte aufgrund von Informationsgesetzen, insbesondere des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) und des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)		69 €	
6.	Kostenerstattung im Rahmen einer Probenahme bei Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln angeboten werden gemäß § 43a Absatz 5 LFGB	Kaufpreis der Ware zzgl. Versandkosten		
7.	Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung), mit oder ohne Untersuchung		104 €	

<b>1226.04 Tiergesundheit, Tierkörperentsorgung und tierische Nebenprodukte</b>				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Ausnahmebewilligungen nach Tiergesundheitsgesetz		92 €	
2.	Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten sowie Anordnungen gemäß Artikel 137 und 138 der VO (EU) 2017/625 und § 24 TierGesG		92 €	
3.	Zulassung nach Viehverkehrsordnung Die Gebühr ermittelt sich nach dem Bearbeitungsstand aus der Zeitgebühr, dessen Betrag mit dem Faktor 9 multipliziert wird, womit das wirtschaftliche oder sonstige Interesse abgegolten wird. (Mindestgebühr: 115 €, Höchstgebühr: 3.800 €)		92 €	



4.	Untersuchung von Tieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung), insbesondere zu Handelszwecken, im Eisenbahn-, Schiffs- und Kraftfahrzeugverkehr.		104 €	
5.	Untersuchung von Schafherden anlässlich des Weidewechsels		104 €	
6.	Genehmigung zum Treiben von Wanderschafherden	34 €		
7.	Untersuchung (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren	26 €		
8.	Untersuchung von Tierbeständen (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) zur Beschickung von Versteigerungen und Ausstellungen, zum Weidewechsel oder zur Ausfuhr.		92 €	
9.	Gesundheitsbescheinigung (ohne weitere Untersuchung) gelegentlich der Marktüberwachung		92 €	
10.	Untersuchung von Bienenvölkern einschließlich Probeentnahme (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)		104 €	
11.	Zerlegung von Tieren und Sektionen		104 €	
12.	Ausscheidungs- und ähnliche Proben je Probe (Mindestgebühr: 10 €, Höchstgebühr: 50 €)		104 € zzgl. Laborkosten	
13.	Entnahme von Blutproben	Nach GOT (Gebührenordnung für Tierärzte)		
14.	Allergische Untersuchungen (einschließlich Kosten des Impfstoffes, Feststellung des Ergebnisses und Bescheinigung)	Nach GOT (Gebührenordnung für Tierärzte)		
15.	Untersuchung von Tieren, tierischen Teilen und Waren, die zur Ein-, Durch- oder Ausfuhr über die Zollgrenze bestimmt sind, solange die Ware zollamtlich nicht abgefertigt ist		104 €	
16.	Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung		104 €	
17.	Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung), mit oder ohne Untersuchung und mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereichs von Seuchen		92 €	
18.	Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten sowie Anordnungen gemäß Artikel 137 und 138 der VO (EU) 2017/625 und TierNebG		92 €	
19.	Gebühren für amtliche Kontrollen nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		92€	
20.	Zulassung und Ausnahmegenehmigungen nach Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (tierische Nebenprodukte) und TierNebG Die Gebühr ermittelt sich nach dem Bearbeitungsstand aus der Zeitgebühr, dessen Betrag mit dem Faktor 6 multipliziert wird, womit das wirtschaftliche oder sonstige Interesse abgegolten wird. (Mindestgebühr: 50 €, Höchstgebühr: 5.500 €)		92 €	
21.	Für Verrichtungen, die von 18 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder an Sonnabenden nach 13 Uhr vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung.			
22.	Verzögert sich die Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des beamteten Tierarztes, zum Beispiel, weil die Tiere oder das Hilfspersonal verspätet eintreffen, kann neben der Untersuchungsgebühr für jede abgeschlossene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt eine Versäumnisgebühr angesetzt werden. Kann eine Verrichtung aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder nicht abgeschlossen werden, wird die Versäumnisgebühr für jede abgeschlossene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt berechnet		104 €	
23.	Für andere gebührenpflichtige Verrichtungen werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Verrichtungen berechnet			
24.	Gebühren für den Vollzug von Vorgaben des Tierarzneimittelgesetzes und der VO (EU) 2019/6 des im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (Höchstgebühr: 50 €)		92 €	
25.	Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten sowie Anordnungen gemäß Artikel 137 und 138 der VO (EU) 2017/625 und TAMG		92 €	
26.	Gebühren für Auskünfte aufgrund von Informationsgesetzen, insbesondere des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) und des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)		69 €	
27..	Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten nach Artikel 80 der VO (EU) 2017/625 und für den erhöhten Überwachungsaufwand aufgrund zusätzlicher amtlicher Kontrollen nach Artikel 79 der VO (EU) 2017/625.		81 €	

1226.06 Allgemeiner Tierschutz - Veterinärwesen				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dgl.		92 €	
2.	Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung oder Überprüfung von sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben einschließlich Hin- und Rückfahrt		104 €	
3.	Ausstellung von tierärztlichen Bescheinigungen auf Veranlassung je (Höchstgebühr: 104 €)		104 €	
4.	Zulassung nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Die Gebühr ermittelt sich nach dem Bearbeitungsstand aus der Zeitgebühr, dessen Betrag mit dem Faktor 9 multipliziert wird, womit das wirtschaftliche oder sonstige Interesse abgegolten wird. (Mindestgebühr: 50 €, Höchstgebühr: 5.000 €)		92 €	
5.	Erlaubnisse und Genehmigungen nach Tierschutzgesetz und Verordnung (EG) Nr. 1/2005		69 €	
6.	Sachkundeprüfungen nach Tierschutzgesetz		92 €	
7.	Ausstellung Sachkundenachweis gemäß Tierschutzgesetz, Tierschutz-Schlachtverordnung und der VO (EG) 1099/2009		92 €	
8.	Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten sowie Anordnung gemäß Artikel 137 und 138 der VO (EU) 2017/625 und § 16a TierSchG		92 €	
9.	Gebühren für den erhöhten Überwachungsaufwand aufgrund zusätzlicher amtlicher Kontrollen nach Artikel 79 der VO (EU) 2017/625 und § 16a TierSchG		77 €	
10.	Für Verrichtungen, die von 18 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder an Sonnabenden nach 13 Uhr vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung			
11.	Verzögert sich die Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des beamteten Tierarztes, zum Beispiel, weil die Tiere oder das Hilfspersonal verspätet eintreffen, kann neben der Untersuchungsgebühr für jede abgeschlossene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt eine Versäumnisgebühr angesetzt werden. Kann eine Verrichtung aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder nicht abgeschlossen werden, wird die Versäumnisgebühr für jede abgeschlossene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt berechnet.		104 €	
12.	Für andere gebührenpflichtige Verrichtungen werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Verrichtungen berechnet.			
13.	Gebühren für Auskünfte aufgrund von Informationsgesetzen, insbesondere des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) und des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)		69 €	
14.	Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten nach Artikel 80 der VO (EU) 2017/625 und für den erhöhten Überwachungsaufwand aufgrund zusätzlicher amtlicher Kontrollen nach Artikel 79 der VO (EU) 2017/625.		81 €	
15.	Hunde-Prüfung			
15.1.	Hunde-Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde		104 € zzgl. Auslagen für Polizeihundeführer	
15.2.	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann			

1260 Brand- und Katastrophenschutz				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden im Bereich Feuerwehrwesen		73 €	
2.	im Falle der Rücknahme			50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1
3.	Stellungnahmen Brandschutz im Baurecht Brandverhütungsschauen Brandschutzberatung von Bauherren, Architekten und Fachplanern		68 €	
4.	Beteiligung der Feuerwehr nach § 53 Abs. 4 Satz 1 LBO		98 €	

3140 Soziale Einrichtungen (Wohnheime)				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.)	Die nachfolgenden Gebührentatbestände finden auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nur Anwendung, sofern diese über Einkommen und Vermögen verfügen.			
2.)	In den Gebühren sind jeweils die Kosten für Wasser und Strom enthalten.			
1.	Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen ab Vollendung des 16. Lebensjahres (außer Schüler) pro Monat	338 €		
2.	Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Schüler pro Monat	169 €		
3.	Die Summe der Gebühren nach 1. und 2. (Familiengebühr) beträgt für gemeinsam sorgerechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von 2. zusammen höchstens	1.014 €		
4.	Die Summe der Gebühren nach 1. und 2. (Familiengebühr) beträgt für allein Sorgerechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von 2. zusammen höchstens	676 €		
5.	Die Gebühr für das Abstellen eines Kraftfahrzeuges unter Nutzung eines Pkw-Stellplatzes beträgt monatlich	20 €		

4140 Gesundheitspflege				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Amtsärztlicher Dienst			
1.1.	Amtsärztliche Untersuchung	94 €		
1.2.	Prüfungsfähigkeitsuntersuchung	58 €		
1.3.	Schulfähigkeit	58 €		
2.	Gerichtsärztliche Gutachten			
2.1.	Unterbringungsgutachten für große Kreisstädte	gebührenfrei		
2.2.	Betreuungsgutachten für Notariate	gebührenfrei		
3.	Amtsärztliche Bescheinigung (z.B. für Finanzamt, Schulsport, Kindergeld)	53 €		
4.	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) auf ärztlichem Attest (Siegel)	16 €		
5.	Beglaubigung nach dem Schengen. Abkommen	19 €		
6.	Belehrungen nach § 43 IfSG	39 €		
6.1.	Bescheinigungen für Schülerfirma	17 €		
7.	Abschrift (Belehrung nach dem IfSG)	20 €		
8.	Vorzeitige Fahrerlaubnis	58 €		
9.	Wiedererlangung Fahrerlaubnis/ Eignungsüberprüfung	94 €		
10.	Aufenthaltserteilung	27 € zzgl. Kosten der Röntgenaufnahme		
11.	Röntgenuntersuchung	27 € bzw. Rechnung des Röntgeninstituts		
12.	Untersuchungen / Tests			
12.1.	Alkoholscreening / Urin / Blut (ETG/CDT) forensisch abgesichert	94 € zzgl. Laborkosten		
12.2.	Alkoholscreening für Bewährungshilfe nicht forensisch abgesichert	61 € zzgl. Laborkosten		
12.3.	Drogenscreening forensisch abgesichert	94 € zzgl. Laborkosten		
12.4.	Drogenscreening nicht forensisch abgesichert	61 € zzgl. Laborkosten		
12.5.	Drogen und Alkohol (Urin Droge + ETG) forensisch abgesichert	94 € zzgl. Laborkosten		

12.6	Drogen und Alkohol nicht forensisch abgesichert	61 € zzgl. Laborkosten		
12.7	Kleines Blutbild (MCV)	Laborrechnung		
12.8	Leberwerte (Gamma GT)	Laborrechnung		
12.9	TPHA-Untersuchung, Hep B	Laborrechnung		
12.10.	Vaterschaftstest Blut oder Schleimhautabstrich	59 €		
13.	Hygienische Begutachtung / Besichtigung			
13.1.	Hygienische Begutachtung von Bauvorhaben etc.		102 € (ärztl. Bereich bzw. 50 € (Gesundheitsaufseher) zzgl. Laborkosten	
13.2.	Hygienische Begutachtung von Krankenhäusern, ärztlichen Praxen, Nagelstudios, Piercing Studios, etc. (Mindestgebühr: 100 €, Höchstgebühr: 1.000€)		99 €	
13.3.	Hygienische Besichtigung von Einrichtungen			
	1/2 Tag	280 €		
	1 Tag	560 €		
13.4.	Hygienische Besichtigung von Trinkwasserversorgung, Bädern, Badeseen			
	1/2 Tag	280 €		
	1 Tag	560 €		
13.5.	Probeentnahme für Trinkwasser, Badewasser, Oberflächengewässer	Probe: 35 € zzgl. Laborkosten		
14.	Reiseimpfungen, Impfberatung nach ÖGDG		gebührenfrei	
15.	Auskunft aus Leichenscheinen für private und öffentlich-rechtliche Versicherungen	19 €		
16.	Leichenschau zur Feuerbestattung nach § 16 BestattVO	32 €		
17.	Bescheinigung TB-Untersuchung für Ausland inkl. Tuberkulin- oder Quantiferon-Test	42 € zzgl. Laborkosten		

<b>5210</b>	<b>Bauordnung</b>
1.) Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere gebührenpflichtige Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr gesondert zu erheben.	
2.) Bei den Gebühren, die nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
3.) Bei besonders schwierigen Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.	

<b>5210.01</b>	<b>Bauvoranfrage</b>			
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Erteilung eines Bauvorbescheids (Mindestgebühr: 124 €, Höchstgebühr: 1.240 €)		62 €	*)
2.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden (Mindestgebühr: 50 €, Höchstgebühr: 1.000 €)			¼ der jeweils zu erhebenden Gebühr nach Nr. 1
3.	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans			
3.1	je Befreiung (Mindestgebühr: 50 €, Höchstgebühr: 8.000 €)		62 €	*)
3.2	je Ausnahme oder Abweichung (Mindestgebühr: 50 €, Höchstgebühr: 5.000 €)		62 €	*)

5210.02		Baugenehmigung		
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen			
1.1.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)			6 % der Baukosten, mindestens jedoch 124 €
1.2.	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (Mindestgebühr: 124 €, Höchstgebühr: 1.240 €)		62 €	*)
2.	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie Steinbrüchen für je angefangene 10 Ar Abbaufäche Diese Gebühr besteht aus einer Zeitgebühr und einer Wertgebühr. (Mindestgebühr: 124 €, Höchstgebühr: 620 €)		62 €	je angefangene 10 ar 40 €
3.	Genehmigung von Werbeanlagen			
3.1.	eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 124 €)		62 €	*)
3.2.	jede andere Anlage (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 620 €)		62 €	*)
4.	Teilgenehmigung von Anlagen und Einrichtungen			
4.1.	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) (Mindestgebühr: 62 €)			1,5‰ der Teilbaukosten
4.2.	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 620 €)		62 €	*)
5.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 1.240 €)			1/4 der jeweils zu erhebenden Gebühr
6.	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans			
6.1.	je Befreiung (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 8.000 €)		62 €	*)
6.2.	je Ausnahme oder Abweichung (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 5.000 €)		62 €	*)
7.	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO (Mindestgebühr: 62 €)			5,25‰ der Baukosten
8.	Genehmigung nach städtebaulichen Vorschriften des BauGB (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 310 €)		62 €	*)
9.	Umweltverträglichkeitsprüfung			
9.1.	Ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr (Mindestgebühr: 1.770 €)			175 v.H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4 und 7
9.2.	Bei Durchführung der allgemeinen Vorprüfung (Mindestgebühr: 496 €)			150 v.H. der Gebühr nach Nr 1 bis 4 und 7
9.3.	Bei Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung (Mindestgebühr: 248 €)			125 v.H. der Gebühr nach Nr 1 bis 4 und 7

5210.03		Kenntnisgabe		
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren. Abrechnung je abgeschlossene 15 Minuten, für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten werden keine Gebühren erhoben.		62 €	
2.	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO (Mindestgebühr: 124 €, Höchstgebühr: 620 €)		62 €	*)
3.	Durchführung Kenntnisgabeverfahren § 51 LBO	62 €		

5210.04 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (Wohneigentumsgesetz)				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Negativzeugnis § 22 VI BauGB bei Abgeschlossenheitsbescheinigung	62 €		
2.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) (Höchstgebühr: 2.400 €)	62 € je Wohneinheit/ Gewerbereinheit		

5210.05 Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans			
1.1.	je Befreiung (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 3.000 €)		62 €	*)
1.2.	je Ausnahme oder Abweichung (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 3.000 €)		62 €	*)

5210.07 Baukontrolle, Bauabnahme				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO) (Mindestgebühr: 62 €)			1,5‰ der Baukosten
2.	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO) (Mindestgebühr: 124 €, Höchstgebühr: 620 €)		62 €	*)
3.	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins (Mindestgebühr: 124 €, Höchstgebühr: 620 €)		62€	*)
4.	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle (Mindestgebühr: 124 €, Höchstgebühr: 620 €)		62€	*)
5.	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	62 € je abzunehmende Einheit		
6.	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen		62€	

5210.08 Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Brandverhütungsschau		98 €	
2.	Nachschau		68 €	

5210.09 Bauordnung				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts			
1.1.	Auflagen (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 620 €)		62 €	*)
1.2.	Baueinstellungen (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 620 €)		62 €	*)
1.3.	Nutzungsuntersagungen (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 620 €)		62 €	*)
2.	Bearbeitung von Grundstücksteilungen nach § 8 LBO (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 620 €)		62 €	*)

5210.10 Schornsteinfeger				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 8 SchfHWG	514 €		
2.	Duldungsbescheid hinsichtlich verweigerter Kehrung oder Überprüfung, § 26 SchfHWG		52 €	
3.	Erlass eines Leistungsbescheides nach § 25 Abs. 3 SchfHWG		52 €	
4.	Weitere Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührensschuldners vorgenommen werden und nicht unter den o.g. Punkten geregelt sind		52 €	

5210.11 Baulastenerklärung				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) (Höchstgebühr: 350 €)	93 € je Bulast		

5210.14 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 49 Abs. 1 LBO) (Mindestgebühr: 62 €)			5% der Baukosten
2.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 1240 €)			1/4 der jeweils zu erhebenden Gebühr
3.	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans			
3.1.	je Befreiung (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 8.000 €)		62 €	*)
3.2.	je Ausnahme oder Abweichung (Mindestgebühr: 62 €, Höchstgebühr: 6.000 €)		62 €	*)
4.	Tätigkeit Brandschutzsachverständiger (u.a. Beratung, Stellungnahme, Gutachten)		98 €	

<b>5230</b>		<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>		
<b>5230.02</b>		<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflege</b>		
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen (Mindestgebühr: 69 €, Höchstgebühr: 345 €)		69 €	*)
2.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung §§ 8, 12 DSchG (Mindestgebühr: 69 €, Höchstgebühr: 345 €)		69 €	*)
3.	Genehmigung in Gesamtanlage	69 €		

<b>5400</b>		<b>Verkehrsflächen und Anlagen ÖPNV</b>		
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Bundes-/ Landesstraßen		70 €	
2.	Erteilung einer Zustimmung/Gestattung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) für Bundes-/Landesstraßen		65 €	

<b>5520</b>		<b>Gewässerschutz</b>		
<b>5520.02</b>		<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>		
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<p>1.) Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p> <p>2.) Die Kosten für die in den wasserrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.</p>				
1.	Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 14 WG			
1.1.	Erlaubnis (§§ 8, 11 und 15 WHG, §§ 28, 43 und 93 WG) (Mindestgebühr: 276 €, Höchstgebühr: 50.000 €)		69 €	*)
1.2.	Bewilligung (§ 8 WHG) (Mindestgebühr: 690 €, Höchstgebühr: 60.000 €)		69 €	*)
1.3.	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen (Mindestgebühr: 276 €, Höchstgebühr: 10.000 €)		69 €	*)
1.4.	Nachträgliche Entscheidungen (§§ 13 Abs. 1, 2 und 14 Abs. 5, 6 WHG) (Mindestgebühr: 373 €, Höchstgebühr: 25.000 €)		69 €	*)
1.5.	Feststellung von Inhalt und Umfang des alten Rechts oder einer alten Befugnis (§§ 20, 21 WHG § 15 WG)		69 €	
1.6.	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 22 WHG)		69 €	
1.7.	Mitwirkung der Wasserbehörde beim Setzen und Überprüfen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 26 WG)		69 €	
1.8.	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG) (Mindestgebühr: 276 €, Höchstgebühr: 25.000 €)		69 €	*)
1.9.	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG) (Mindestgebühr: 276 €, Höchstgebühr: 10.000 €)		69 €	*)
2.	Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung			
2.1.	In den Fällen der §§ 63, 48 WG (Mindestgebühr: 276 €, Höchstgebühr: 20.000 €)		69 €	*)
2.2.	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG			50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 2.1
2.3.	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG (Mindestgebühr: 276 €, Höchstgebühr: 20.000 €)		69 €	*)



2.4.	Entscheidung (§§ 76 und 78 WHG) (Mindestgebühr: 276 €, Höchstgebühr: 10.000 €)		69 €	*)
3.	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz			
3.1.	Festsetzung von Wasserschutzgebieten und von Quellenschutzgebieten (§ 51 WHG, § 95 Abs. 6 WG) (Mindestgebühr: 1.380 €, Höchstgebühr: 50.000 €)		69 €	*)
3.2.	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 WHG)		69 €	
3.3.	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten (§ 52 Abs. 1 WHG)	207 €		
3.4.	Aufhebung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG) und von Quellenschutzgebieten (§ 45 WG)		69 €	
3.5.	Ausnahmen von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung			50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3.3
4.	Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen			
4.1.	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen		69 €	
4.2.	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 Abs. 1 WHG, §§ 55 u. 60 Abs. 1 WG) (Mindestgebühr: 1.380 €, Höchstgebühr: 50.000 €)		69 €	*)
4.3.	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG)		69 €	*)
4.4.	Nachträgliche Entscheidungen (§ 14 Abs. 5 und 6 WHG)		69 €	
5.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
5.1.	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 Satz 1 WHG		69 €	
5.2.	Anordnung nach § 62 Abs. 4 und 63 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 53 WG		69 €	
6.	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren			
6.1.	Überprüfung von Anlagen und sonstige anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 75 Abs. 1 WG)		69 €	
6.2.	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§§ 100ff WHG, § 75 Abs. 1 WG)		69 €	
6.3.	Bearbeitung von Bohranzeigen nach § 49 WHG i. V. m. § 43 WG		69 €	
6.4.	Für jede Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit (§ 43 Abs. 8 WG)		69 €	
6.5.	Überprüfung von Abwasseranlagen nach wasserrechtlichem Bescheid oder Anordnungen nach § 75 Abs. 2 WG		69 €	
6.6.	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 Abs. 2 WG)		69 €	
6.7.	Sicherung des Beweises (§ 90 WG)		69 €	
7.	Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Wasserrecht			
7.1.	Ist im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren eine UVP nach § 3 UVPG durchzuführen einschließlich Vorprüfung, beträgt die Genehmigungsgebühr			175 v. H., bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 5 UVPG 150 v.H. der Gebühr nach Nr. 2.1.; Nr. 2.2. und NR. 2.4.
7.2.	Bei Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG beträgt die Genehmigungsgebühr			120 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.; Nr. 2.2. und Nr. 2.4.
7.3.	Bei Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG beträgt die Genehmigungsgebühr			115 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.; Nr. 2.2. und Nr. 2.4.
8.	Umfangreiche Beratungen und Prüfungen (über 15 min) ohne förmliches Verfahren. Abrechnung je abgeschlossene 15 Minuten		69 €	
9.	Anordnungen, Festsetzungen und Verfügungen nach den Vorschriften des Abwasserabgabengesetzes		69 €	
10.	Wasserbucheintrag	34 €		
11.	Zusammenstellung von Unterlagen		69 €	
12.	Umweltverträglichkeitsprüfung			

12.1.	Ist im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr (Mindestgebühr: 2.070 €)			175 v.H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4 und 7
12.2.	Bei Durchführung der allgemeinen Vorprüfung (Mindestgebühr: 552 €)			150 v.H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4 und 7
12.3.	Bei Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung (Mindestgebühr: 276 €)			125 v.H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4 und 7

## 5540 Naturschutz

### 5540.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen

lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden			gebührenfrei
2.	Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassungen von Ausnahmen soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen			gebührenfrei
3.	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder feststellenden Verwaltungsakten an Land- und Forstwirte nach §§ 23, 26 bis 30 BNatSchG			gebührenfrei
4.	Zulassung von Eingriffen mit Ausgleichsordnung nach § 15 i. R. einer Gestattung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG (Mindestgebühr: 58 €)			Zusätzlich bis zu ½ der Gebühr für die zugrunde liegende Entscheidung nach anderen Vorschriften
5.	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt			
5.1.	Abbau und Gewinnung von Kies, etc., Auffüllungen, je angefangene ha-Fläche (Mindestgebühr: 250 €, Höchstgebühr: 10.000 €)		58 €	*)
5.2.	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung je angefangene ha-Auffüllfläche (Mindestgebühr: 58 €, Höchstgebühr: 5.000 €)		58 €	*)
5.3.	Sonstige Veränderung der Bodengestalt (Mindestgebühr: 48 €, Höchstgebühr: 5.000 €)		58 €	*)
5.4.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden (Mindestgebühr: 29 €, Höchstgebühr: 500 €)		58 €	*)
6.	Zulassung von Werbeanlagen und Automaten			
6.1.	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen und Automaten (Mindestgebühr: 29 €, Höchstgebühr: 1.000 €)		58 €	*)
6.2.	Befristete Zulassung von Werbeanlagen (Mindestgebühr: 29 €, Höchstgebühr: 500 €)		58 €	*)
7.	Anordnungen nach §§ 17 Abs. 8, 17 Abs. 9 BNatSchG, § 19 Abs. 5 BNatSchG (Mindestgebühr: 58 €)			1/2 bis volle Gebühr nach Nr. 31.1-49
8.	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten (Mindestgebühr: 29 €, Höchstgebühr: 500 €)		58 €	*)
9.	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen (Mindestgebühr: 29 €, Höchstgebühr: 4.000 €)		58 €	*)
10.	Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG (Mindestgebühr: 58 €, Höchstgebühr: 4.000 €)		58 €	*)
11.	Genehmigung nach § 39 Abs. 4 BNatSchG (Mindestgebühr: 58 €, Höchstgebühr: 1.000 €)		58 €	*)
12.	Stellungnahmen			
12.1	Genehmigung von Zoos nach § 42 BNatSchG (Mindestgebühr: 58 €, Höchstgebühr: 1.500 €)		58 €	*)
12.2	Bearbeitung einer Anzeige sowie Anordnungen betr. Tiergehege nach § 43 Abs. 3 BNatSchG (mindestens jedoch 52 €, Höchstgebühr: 4.000 €)		58 €	*)
13.	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten	29 €		
14.	Einziehung/Beschlagnahme nach §§ 47 und 51 BNatSchG (Mindestgebühr: 58 €, Höchstgebühr: 500 €)		58 €	*)
15.	Genehmigung von Sperren nach § 46 NatSchG (Mindestgebühr: 29 €, Höchstgebühr: 1.000 €)		58 €	*)
16.	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege			gebührenfrei

17.	Vorkaufsrecht § 56 NatSchG			
17.1.	Negativzeugnis	29 €		
18.	Verfahren zur Feststellung einer Entschädigung nach § 68 BNatSchG	gebührenfrei		
19.	Befreiungen nach § 62 Abs. 1 i. V. m § 42 BNatSchG	29 €		
20.	Weitergabe von Unterlagen d. Biotopkartierung			
20.1.	Erhebungsbogen je Ausfertigung	2 €		
20.2.	Papierlichtpause einer Biotopkarte, 1:25000, 1:5000	14 €		
20.3.	Sachdaten einer Gemeinde oder einer topogr. Karte 1:25000	43 €		
20.4.	Digitale graphische Biotopdaten			
20.4.1.	Von einer topogr. Karte, 1:25000	29 €		
20.4.2.	Von einem Kartenblatt 1:5000	29 €		
20.5.	Kopien von Schutzgebietskarten	4 €		
21.	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen		58 €	
22.	Umfangreiche Beratungen oder Prüfungen (über 15 min) ohne förmliches Verfahren. Abrechnung je abgeschlossene 15 Minuten		58 €	
23.	Genehmigung zur Umwandlung von Streuobstbeständen nach § 33a NatSchG BW		58 €	*)
24.	Zulassung und Bewilligung von Ausnahmen nach § 21 NatSchG		58 €	*)

<b>5550 Forstwirtschaft</b>				
<b>Öffentlich-rechtliche Aufgaben der unteren</b>				
<b>5550.05 Forstbehörde</b>				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	180 €		
2.	Kahlhiebe			
2.1.	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG) je Ar Gesamtfläche (Mindestbetrag: 63 €)	0,30 € je Ar		
2.2.	Untersagung eines Kahlhiebes, wenn eine Schädigung des Nachbarbestandes zu erwarten ist (§ 27 Abs. 2 LWaldG)	126 €		
2.3.	Genehmigung von Kahlhieben im Schutzwald (vgl. § 30 LWaldG Bodenschutzwald, § 30a LWaldG Biotopschutzwald, § 31 LWaldG Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen)	126 €		
3.	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	126 €		
4.	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	94 €		
5.	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	63 €		
6.	Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist gewünscht wird (§ 25 Abs. 3 LWaldG)	63 €		
7.	Duldung Wege / Grundstücke			
7.1.	Verpflichtung zur Duldung der Benutzung fremder Grundstücke (§ 28 Abs. 1 LWaldG)	126 €		
7.2.	Verpflichtung zur Duldung der Mitbenutzung von Waldwegen (§ 28 Abs. 2 LWaldG)	126 €		
7.3.	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	126 €		
8.	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG) je Antrag	189 €		
9.	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	gebührenfrei		

10.	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	126 €		
11.	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	126 €		
12.	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG) (Mindestgebühr: 63 €, Höchstgebühr: 546 €)		63 €	*)
13.	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)		63 €	
14.	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	189 €		
15.	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 LWaldG)	gebührenfrei		
16.	Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen und Standortskarten (Mindestgebühr: 14 €, Höchstgebühr: 150 €)		63 €	*)
17.	Anordnung von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bodenschutzwald (§ 30 Abs. 2 Satz 2 LWaldG)	126 €		
18.	Genehmigung der Änderung der seitherigen Art des Biotopschutzwaldes (§ 30 a Abs. 5 LWaldG)	126 €		
19.	Sonstige Tatbestände zum Vollzug des LwaldG		63 €	

<b>5551</b>					<b>Landwirtschaft</b>				
<b>5551.05</b>					<b>Fachschulische Bildung</b>				
<b>lfd. Nr.</b>		<b>Produktbezeichnung</b>			<b>Gebühr</b>				
					<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>		
1.	Schul- und Lehrzeitbescheinigungen (außer zur Vorlage bei der Rentenversicherung); Ersatzzeugnisse			34 €					

<b>5551.06</b>					<b>Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>				
<b>lfd. Nr.</b>		<b>Produktbezeichnung</b>			<b>Gebühr</b>				
					<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>		
1.	Aufforstung nach § 25 LLG (Mindestgebühr: 66 €, Höchstgebühr: 396 €)				66 €				
2.	Genehmigung nach § 25 a LLG (Mindestgebühr: 66 €, Höchstgebühr: 396 €)				66 €				

<b>5551.09</b>					<b>Umweltgerechte Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>				
<b>lfd. Nr.</b>		<b>Produktbezeichnung</b>			<b>Gebühr</b>				
					<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>		
1.	Genehmigungen nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz			186 €					
2.	Lehrgänge Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzel- und Versandhandel (§ 22 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz) einschließlich Ausstellung des Ausweises nach § 9 Pflanzenschutzgesetz			69 €					
3.	Lehrgang Sachkundenachweis für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) einschließlich Ausstellung des Ausweises nach § 9 Pflanzenschutzgesetz			69 €					
4.	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung			48 €					
5.	Ausnahmegenehmigungen nach FAKT			48 €					
6.	Ausstellen eines Pflanzengesundheitszeugnisses ohne Vor-Ort-Überprüfung nach § 12 Pflanzenbeschauverordnung			34 €					

7.	Ausstellen eines Pflanzengesundheitszeugnisses mit Vor-Ort-Überprüfung nach § 12 Pflanzenbeschauverordnung	69 €		
8.	Saatgutverkehrskontrolle auf Antrag		69 €	
9.	Befreiung von Vorschriften der SchALVO im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	48 €		
10.	Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland			
10.1	Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland gegen Ausgleich nach § 27a Absatz 2 Nummer 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (Mindestgebühr: 69 €, Höchstgebühr: 241 €)		69 €	
10.2	Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland nach § 27a Absatz 2 Nummer 2 und 3 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (Mindestgebühr: 138 €, Höchstgebühr: 414 €)		69 €	
10.3	Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland § 2 Absatz 1 Dauergrünlandverordnung (Mindestgebühr: 69 €, Höchstgebühr: 241 €)		69 €	
10.4	Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland nach § 16 Absatz 3 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (Mindestgebühr: 69 €, Höchstgebühr: 241 €)		69 €	
11.	Ausstellung von Sachkundenachweisen gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz -mit Vorlage des Sachkundenachweises -mit Ersatzbestätigung	34 €		
		48 €		

<b>5610 Umweltschutz</b>				
<b>5610.01 Altlasten und Bodenschutz</b>				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Amtshandlungen nach BBodSchG und LBodSchAG sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind.		72 €	
1.1.	Anordnungen zur Erkundung von Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)		72 €	
1.2.	Anordnungen zur Sanierung von Altlasten (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG)		72 €	
1.3.	Anordnung zu Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 BBodSchG)		72 €	
1.4.	Amtshandlungen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung (§ 15 BBodSchG)		72 €	
1.5.	Amtshandlungen nach LBodSchAG sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind		72 €	
2.	Umfangreiche Beratungen oder Prüfungen (über 15 min) ohne förmliches Verfahren. Abrechnung je abgeschlossene 15 Minuten		72 €	

<b>5610.04 Abfallrecht</b>				
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Amtshandlungen nach KrWG sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind.		65 €	
1.1.	Prüfung von Anzeigen von Abfallsammlungen nach § 18 KrWG, soweit kein Bescheid zur Feststellung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen erlassen wird	gebührenfrei		
1.1.1.	Bei Anzeigen von gemeinnützigen Sammlungen i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG		65 €	
1.1.2.	Festsetzung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG) oder einer Mindestdauer (§ 18 Abs. 6 Satz 1 KrWG)		65 €	
1.1.3.	Anordnung gem. § 62 KrWG zur Durchsetzung der Anzeigepflicht von Abfallsammlungen nach § 18 KrWG		65 €	
1.1.4.	Anordnung gem. § 62 KrWG zur Vorlage weiterer Unterlagen zur Anzeige von Abfallsammlungen nach § 18 KrWG		65 €	
1.1.5.	Untersagung einer Abfallsammlung wegen nicht erfolgter, verspäteter oder unvollständiger Anzeige nach § 18 KrWG (§ 18 Abs. 1 bzw. 2 i. V. m. § 62 KrWG)		65 €	
1.1.6.	Untersagung einer Abfallsammlung wegen Unzuverlässigkeit (§ 18 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 62 KrWG) oder weil die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 KrWG nicht sicher gestellt ist (§ 18 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 62 KrWG)		65 €	

1.1.7.	Untersagung einer Abfallsammlung wegen überwiegender Interessen i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG (§ 18 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 62 KrWG)		65 €	
1.2.	Freistellung von Verpflichtungen und Nachweispflichten (§ 26 Abs. 3, 4 KrWG)		65 €	
1.3.	Ausnahmen von den Pflichten zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in Abfallbeseitigungsanlagen (§ 28 Abs. 2 KrWG)		65 €	
1.4.	Entscheidungen/Anordnungen nach § 29 KrWG		65 €	
1.5.	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) einschließlich UVP nach UVPG (mindestens jedoch 910 € und höchstens 56.000 €)		65 €	*)
1.6.	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG i. V. m. § 35 Abs. 2, § 38 Abs. 1 KrWG) (mindestens jedoch 195 € und höchstens 1.100 €)		65 €	*)
1.7.	Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG) mit allgemeiner Vorprüfung nach UVPG (mindestens jedoch 773 € und höchstens 50.000 €)		65 €	*)
1.8.	Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG) mit standortbezogener Vorprüfung nach UVPG (mindestens jedoch 728 € und höchstens 50.000 €)		65 €	*)
1.9.	Bearbeitung von Änderungsanzeigen nach § 35 Abs. 4 KrWG (mindestens jedoch 195 € und höchstens 2.800 €)		65 €	*)
1.10.	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG)		65 €	
1.11.	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 1 KrWG)			15 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.5., Nr. 1.7. oder Nr. 1.8.
1.12.	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 2 KrWG)		65 €	
1.13.	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Abs. 1 KrWG)		65 €	
1.14.	Anordnung bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 2 KrWG)		65 €	
1.14.1.	Feststellung der endgültigen Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 3 KrWG)		65 €	
1.14.2.	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase einer Deponie (§ 40 Abs. 5 KrWG)		65 €	
1.15.	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 46 Abs. 2 KrWG), ausgenommen mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte		65 €	
1.16.	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 47 Abs. 4 KrWG)		65 €	
1.17.	Einstufung von Abfällen (§ 48 KrWG)		65 €	
1.18.	Anordnung bei Überwachung im Einzelfall (§ 51 KrWG)		65 €	
1.19.	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige nach § 53 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler u. Makler von Abfällen		65 €	
1.19.1.	Anordnung gem. § 62 KrWG zur Durchsetzung der Anzeigepflicht nach § 53 KrWG		65 €	
1.19.2.	Festsetzung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen für Sammler, Beförderer, Händler u. Makler von Abfällen (§ 53 Abs. 3 Satz 1 KrWG)		65 €	
1.19.3.	Anordnung gem. § 62 KrWG zur Vorlage von Nachweisen über die Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde zur Anzeige nach § 53 KrWG (§ 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG)		65 €	
1.19.4.	Untersagung der Tätigkeit von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern (§ 53 Abs. 3 Satz 3 KrWG)		65 €	
1.20.	Erteilung oder Erweiterung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler u. Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 AbfAEV)		65 €	
1.20.1	Widerruf einer Erlaubnis nach § 54 KrWG, einer Transportgenehmigung nach § 49 KrWG oder einer Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrWG)		65 €	
1.21.	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 Abs. 2 KrWG)		65 €	
1.22.	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten nach § 5 AbfBeauftrV		65 €	
1.23.	Gestattung der Bestellung eines Abfallbeauftragten für den Konzernbereich nach § 6 AbfBeauftrV		65 €	
1.24.	Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach § 7 AbfBeauftrV		65 €	
1.25.	Anordnung zur Durchführung der KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 62 KrWG)		65 €	
1.26.	Amtshandlungen im Rahmen anderer Bestimmungen und Verordnungen nach KrWG		65 €	
2.	Amtshandlungen nach LAbfG sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind.		65 €	

2.1.	Verpflichtung zur Duldung von Untersuchungen und zur Ermöglichung des Zugangs zu Grundstücken (§ 18 Abs. 2 LAbfG)		65 €	
2.2.	Überwachung, Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins (§ 19 LAbfG)		65 €	
2.3.	Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 LAbfG)		65 €	
2.4.	Amtshandlungen im Rahmen von Verordnungen nach LAbfG		65 €	

**5610.05 Immisionsschutz**

Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr

- 1) Bei der Genehmigung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt  
2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf eine andere behördliche Entscheidung (§13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.  
3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§19 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden  
4) Bei den Gebühren, die nach Errichtungskosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300, 400, 500 und anteilig 700) einschließlich der Mehrwertsteuer auszugehen.  
5) Die Kosten für die in den immisionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.  
6) Bei besonders schwierigen Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.

1.	Genehmigung im förmlichen Verfahren			
1.1.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 und § 19 Abs., 3 BImSchG, wenn die Errichtungskosten der Anlagen nicht mehr betragen al			
	35.000 Euro (Mindestgebühr: 270 €)			0,8 v. H. der Kosten
	70.000 Euro (Mindestgebühr: 420 €)			0,7 v. H. der Kosten
	175.000 Euro (Mindestgebühr: 8.750 €)			0,6 v. H. der Kosten
	700.000 Euro (Mindestgebühr: 2.800 €)			0,5 v. H. der Kosten
	3.500.000 Euro (Mindestgebühr: 3.500 €)			0,4 v. H. der Kosten
	Bei einem höheren Kostenbetrag			14.000 € zuzüglich 0,02 v. H. des 3.500.000 € übersteigenden Betrages
1.2.	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1. Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	Je angefangene 10 ar 60 € zzgl. UVP Zuschlag		
1.3.	Wenn die Gebührenberechnung Errichtungskosten/ Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (mindestens jedoch 255 €)		54 €	*)
2.	Genehmigung im vereinfachten Verfahren			
2.1.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummern 5610.05-2.2 (Mindestgebühr: 202 €)			75 v.H. der Gebühr nach Nr. 1
2.2.	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1. Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	Je angefangene 10 ar 60 € zzgl. UVP Zuschlag		
3.	Änderungsgenehmigung			
3.1.	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummern 3.2 (Mindestgebühr: 202 €)			75 v. H. bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 v. H. der Gebühr nach Nr. 1, bezogen auf die Kosten der Änderung
3.2.	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	Je angefangene 10 ar 40 €		

4.	Teilgenehmigung Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen			
4.1.	Für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage (Mindestgebühr: 190 €)			85 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 3
4.2.	Für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage (Mindestgebühr: 130 €)			50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 3
5.	Fristenverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImASchG (Mindestgebühr: 100 €)			25 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 3
6.	Freigabe von Abbauabschnitten in Steinbrüchen	je angefangene 10 ar	30 €	
7.	Vorbescheid nach § 9 BImSchG (Mindestgebühr: 200 €)			25-75 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4
8.	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Mindestgebühr: 200 €)			10 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 3
9.	Umweltverträglichkeitsprüfung			
9.1	Ist im immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr (Mindestgebühr: 1.620 €)			175 v. H. und bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BImSchV
9.2.	Bei Durchführung der allgemeinen Vorprüfung (Mindestgebühr: 432 €)			150 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4 und 7
9.3.	Bei Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung (Mindestgebühr 216 €)			125 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4 und 7
10.	Anzeige nach § 15 BImSchG (Mindestgebühr: 162 €, Höchstgebühr: 2.000 €)		54 €	*)
11.	Nachträglich Anordnung nach § 17 BImSchG		54 €	
12.	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG		54 €	
13.	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG		54 €	
14.	Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG		54 €	
15.	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen		54 €	
16.	Regelmäßige Überwachung Nicht-IE-Anlagen		54 €	
17.	Umfangreiche Beratungen oder Prüfungen (über 15 Minuten) ohne förmliches Verfahren. Abrechnung je abgeschlossene 15 Minuten		54 €	
18.	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		54 €	
18.1.	Anordnung nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		54 €	
18.2.	Untersagung nicht genehmigungsbedürftige Anlage § 25 BImSchG		54 €	
18.3.	Zulassungen nach Rechtsverordnungen aufgrund des BImSchG		54 €	
18.4.	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen		54 €	
18.5.	Umfangreiche Beratungen oder Prüfungen (über 15 Minuten) ohne förmliches Verfahren. Abrechnung je abgeschlossene 15 Minuten		54 €	
19.	Erteilung einer Plakette nach der 35. BImSchV (Mindestgebühr: 5 €, Höchstgebühr: 15 €)		54 €	*)
20.	Bescheinigungen nach EEG (Mindestgebühr: 243 €, Höchstgebühr: 1.080 €)		54 €	*)



5610.08		Informationen		
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Anmerkung: Die Gebührenbefreiungstatbestände des §33 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) sind zu beachten.			
1.	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg			
1.1.	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten		gebührenfrei	
1.2.	Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden) (Mindestgebühr: 186€, Höchstgebühr: 496 €)		62 €	*)
1.3.	Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden) (Mindestgebühr: 496 €, Höchstgebühr: 992 €)		62 €	*)

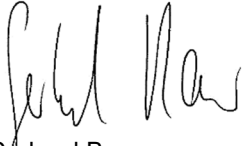
5620		Arbeitsschutz		
5620.01		Arbeitsschutz		
Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)			
1.1.	Ausnahmen nach § 3a Abs. 3 ArbStättV (Mindestgebühr: 177 €, Höchstgebühr: 4.300 €)		59 €	*)
2.	Arbeitszeitgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz (ArbZG, JArbSchG)			
2.1.	Ausnahmebewilligung nach dem ArbZG und JArbSchG (Mindestgebühr: 59 €, Höchstgebühr: 8.400 €)		59 €	*)
2.2.	Ausnahmen nach § 12 Abs. 6 LadÖG (Mindestgebühr: 70 €, Höchstgebühr: 1.400 €)		59 €	*)
3.	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)			
3.1.	Anordnungen nach ProdSG (Mindestgebühr: 118 €, Höchstgebühr: 1.080 €)		59 €	*)
3.2.	Erlaubnisse nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (Mindestgebühr: 59 €, Höchstgebühr: 21.500 €)		59 €	*)
3.3.	Ausnahmen nach BetriebssicherheitsVO		59 €	
4.	Chemikaliengesetz (ChemG)			
4.1.	Anordnung nach § 23 Abs. 1 und 1a ChemG (Mindestgebühr: 118 €, Höchstgebühr: 1.080 €)		59 €	*)
5.	Gefahrenstoffverordnung			
5.1.	Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse nach § 19 GefStoffV (Mindestgebühr: 118 €, Höchstgebühr: 21.500 €)		59 €	*)
6.	Arbeitsschutzgesetz/Arbeitssicherheitsgesetz (ArbSchG/ASiG)			
6.1.	Anordnungen nach ArbSchG oder ASiG (Mindestgebühr: 118 €, Höchstgebühr: 1.080 €)		59 €	*)
6.2.	Ausnahmen nach dem ASiG (Mindestgebühr: 118 €, Höchstgebühr: 540 €)		59 €	*)
6.3.	Ausnahmen nach der DruckluftVO (Mindestgebühr: 59 €, Höchstgebühr: 270 €)		59 €	*)
6.4.	Entscheidungen nach der DruckluftVO (Mindestgebühr: 59 €, Höchstgebühr: 320 €)		59 €	*)
6.5.	Ausnahmen nach der BiostoffVO (Mindestgebühr: 59 €, Höchstgebühr: 1.080 €)		59 €	*)
7.	Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 ArbmedVV (Mindestgebühr: 59 €, Höchstgebühr: 1.200 €)		59 €	*)

\*) Diese Gebühren setzen sich aus einer Zeitgebühr, sowie einem Zuschlag aufgrund eines wirtschaftlichen Vorteils bzw. eines sonstigen Interesses zusammen. Der Zuschlag wird im jeweils vorliegenden Fall berechnet. Sofern die berechnete Gebühr nicht im Verhältnis zur Leistung steht, kann im Einzelfall die Gebühr gemindert werden.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 21.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerhard Bauer', written in a cursive style.

Gerhard Bauer  
Landrat